

Abschrift

Amtsgericht München

Az.: 333 C 23234/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Dipl.-Ing.
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Zurich Insurance plc NfD,
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Bock auf Grund des Sachstands vom 25.03.2013 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 64,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10.10.2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn

- Seite 2 -

nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 %
des zu vollstreckenden Betrags leistet

Entscheidungsgründe

gem. § 495 a ZPO

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klagepartei hat Anspruch auf Zahlung restlicher Sachverständigenkosten aus abgetretenem Recht betreffend den Verkehrsunfall vom [] in München gem. §§ 7, 17 STVG, 823 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB, 398 BGB.

Der Kläger ist aktivlegitimiert.

Der Geschädigte hat seine Ansprüche im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall bis zur Höhe der Sachverständigenkosten inkl. Mehrwertsteuer am 21.07.2012 an den Kläger abgetreten. Der Kläger hat die Abtretung angenommen.

Die Abtretung ist wirksam. Sie verstößt insbesondere nicht gegen ein gesetzliches Verbot.

Die Sachverständigenkosten betragen gem. Rechnung vom 14.05.2012 Euro 566,86. Offen ist der Restbetrag in Höhe von Euro 64,80 .

Gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB hat der Schädiger dem Geschädigten den Betrag zu ersetzen, der zur Wiederherstellung der ursprünglichen Vermögenslage erforderlich ist. Das Sachverständigenhonorar, das der Geschädigte aufwenden musste um den entstandenen Schaden zu ermitteln, ist danach grundsätzlich erstattungsfähig (BGH NJW 2007, 1450). Hierbei gilt, dass der Geschädigte keine Marktforschung betreiben muss, um einen möglichst günstigen Sachverständigen zu ermitteln.

Die Geltendmachung weiterer Sachverständigenkosten widerspricht nicht der Schadensminderungspflicht der Geschädigten gemäß § 254 Abs.2 Satz 1 BGB.

Der Sachverständige ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten, sodass die Sachverständigenkosten selbst bei überhöhter Rechnung erstattungsfähig sind. Die Grenze der Erstattungsfähigkeit liegt dort, wo der Preis offensichtlich unangemessen ist und erheblich über dem Durchschnitt sämtlicher in Betracht kommender Sachverständigen liegt.

Die vorliegende Rechnung ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden. Sie ist insbesondere

re nicht willkürlich und dergestalt unangemessen überhöht.

Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280, 286 BGB

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr.11 ZPO.

gez.

Bock
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 25.03.2013

gez.
Beslmüller, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle